



FAQ zur Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“



FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“

Die folgenden Informationen sind als Erläuterungen zur Förderrichtlinie sowie zu den Richtlinien für Zuwendungsanträge des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu verstehen. Diese Dokumente sind bei der Antragstellung unbedingt zu beachten.

Im Folgenden finden Sie Antworten auf Fragen zu den Themenbereichen:

- **Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger**
- **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- **Gegenstand der Förderung**
- **Unterstützung durch die „Transferagenturen Kommunales Bildungsmanagement“ und das „Netzwerk Stiftungen und Bildung“**

Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger

1. Wer ist im Rahmen der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ antragsberechtigt?

Antwort: Antragsberechtigt sind alle Kreise und kreisfreien Städte.

2. Können kreisangehörige Städte und Gemeinden im Rahmen der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ einen Antrag stellen?

Antwort: Kreisangehörige Städte und Gemeinden können selbst keinen Antrag stellen. Der Kreis kann wie folgt einen Antrag stellen: Die politische Spitze des Kreises erläutert im Antrag, dass die interessierte kreisangehörige Kommune die Rolle einer Pilotkommune einnehmen wird, in der Strukturen für eine Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für neu zugewanderte Menschen erprobt und etabliert werden sollen, so dass sie kreisweit übertragen und genutzt werden können.

3. Wer ist im Fall der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen antragsberechtigt?

Antwort: Antragsberechtigt sind die Städte Berlin und Hamburg durch die Senatsverwaltungen sowie die Städte Bremen und Bremerhaven. In Berlin und Hamburg kann die operative Umsetzung des Vorhabens (über Personalgestellung) in die bezirklich-kommunale Ebene delegiert werden, sofern dies fachlich erforderlich ist.

4. Können Anträge im Verbund gestellt werden (Kreise oder kreisfreie Städte im Verbund mit weiteren Bildungsinstitutionen, Kreisen oder kreisfreien Städten)?

Antwort: Nein, die Antragstellung erfolgt als Einzelvorhaben.

5. Kann eine regionale Bildungsregion oder ein regionales Bildungsnetzwerk einen Antrag stellen?

Antwort: Nein, da ein Antrag nur von einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt gestellt werden kann, sind Bildungsregionen oder Bildungsnetzwerke als Zusammenschlüsse mehrerer Kreise oder Städte nicht antragsberechtigt.

6. Ist eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte möglich?

Antwort: Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte – auch kreisangehörige Kommunen – ist nicht möglich.

7. Können Kommunen öffentlich grundfinanziertes Personal (Stammpersonal) innerhalb des Finanzierungsplans geltend machen?

Antwort: Ausgaben für Stammpersonal können nur dann über die Zuwendung abgerechnet werden, wenn für im Vorhaben eingesetztes Stammpersonal vorübergehend eine Ersatzkraft eingestellt wird. Der Ansatz für die dann abrechenbaren Personalausgaben darf die Ausgaben für die Ersatzkraft nicht überschreiten. Wird keine Ersatzkraft eingestellt, so dürfen die Ausgaben für Stammpersonal nicht angesetzt werden.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Ist die Höhe der Zuwendung festgelegt?

Antwort: Die Höhe der Zuwendung ist nicht festgelegt. Es ist vorgesehen, dass auf der Grundlage der eingereichten Vorhabenbeschreibung Angaben zur Höhe der Gesamtausgaben gemacht werden.

2. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Antwort: Es können folgende Ausgaben berücksichtigt werden:

- Personalausgaben für in der Regel eine kommunale Koordinatorin / einen kommunalen Koordinator,
- bei Kreisen und kreisfreien Städten ab 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Personalausgaben für bis zu zwei kommunale Koordinatorinnen / Koordinatoren,
- bei Kreisen und kreisfreien Städten ab 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Personalausgaben für bis zu drei kommunale Koordinatorinnen / Koordinatoren.

Zudem können Reisekosten (siehe 3.) für das Personal im Vorhaben gefördert werden.

Darüber hinaus anfallende Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.

3. Welche Reisen können abgerechnet werden und auf welcher Kalkulationsgrundlage?

Antwort: Es können alle dienstlichen im Rahmen der Förderung notwendigen Reisen des geförderten Personals abgerechnet werden. Darunter fallen insbesondere Reisen zu Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Konferenzen, Schulungen und Workshops, die im Rahmen der Förderrichtlinie vom BMBF sowie von den „Transferagenturen Kommunales Bildungsmanagement“ angeboten werden. Nicht gefördert werden Reisen innerhalb der antragstellenden Stadt bzw. des Kreisgebietes.

Gemäß Förderrichtlinie können vorkalkulatorisch bis zu zwölf eintägige und drei mehrtägige Reisen im Inland pro Jahr je Mitarbeiterin / Mitarbeiter angesetzt werden. Maximal können je Mitarbeiterin und Mitarbeiter bis zu 3.500 € pro Jahr veranschlagt werden.

Rechtsgrundlagen für die Erstattung von Reisekosten sind das Bundesreisekostengesetz sowie die dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften, sofern nicht ein anderes Reisekostengesetz Anwendung findet.

4. Um welche Zuwendungsart handelt es sich (Voll- oder Anteilfinanzierung)?

Antwort: Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Vollfinanzierung gewährt.

5. Wie wirken sich zusätzliche Deckungsmittel auf die Finanzierung aus?

Antwort: Zusätzliche Deckungsmittel (z. B. zweckgebundene Spenden, Landesmittel) reduzieren die Zuwendung bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, wenn sie unmittelbar zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt sind.

6. Wann wird mit einem Start der Vorhaben zu rechnen sein?

Antwort: Die ersten Vorhaben sollen zum Frühsommer 2016 starten können. Es sind drei Vorlagetermine für die Antragstellung vorgesehen, der 1. März 2016, der 1. Juni 2016 und der 1. September 2016. Im Antrag ist der geplante Starttermin des Vorhabens anzugeben.

7. Mit welcher Laufzeit sollen die Vorhaben starten?

Antwort: Es wird zunächst von einer zweijährigen Projektphase ausgegangen.

Gegenstand der Förderung

1. Welche Ziele sollen in der Vorhabenbeschreibung dargestellt und welche Aussagen zur Umsetzung müssen getroffen werden?

Antwort: Aus der Vorhabenbeschreibung soll hervorgehen, auf welche Art die Ziele des kommunalen Vorhabens in die kommunalen Verwaltungsstrukturen eingebettet und umgesetzt werden sollen. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie

- die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure und
- die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung erreicht werden soll.

2. Welche Aufgabenfelder sind von den Koordinatorinnen / Koordinatoren zu bearbeiten?

Antwort: Es sollen vier Aufgabenfelder bearbeitet werden, wobei Schwerpunktsetzungen entsprechend den kommunalen Erfordernissen zulässig sind:

1. Aufbau kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien bei Nutzung und Erweiterung ggf. bestehender Strukturen
2. Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung
3. Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote
4. Beratung von Entscheidungsinstanzen der Kommune

3. Welche Rahmenbedingungen sind bei der Bearbeitung der Aufgabenfelder zu berücksichtigen?

Antwort: Um die in den Aufgabenfeldern beschriebenen strategischen Steuerungsaufgaben erfüllen zu können, soll die Koordinatorin / der Koordinator:

- a) an zentraler Stelle in der Kommunalverwaltung angesiedelt werden,
- b) durch die einzunehmende Schnittstellenfunktion feste/r Ansprechpartner/in für alle mit der Integration neu zugewanderter Menschen befassten Akteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung sein,
- c) übergreifend Bildungsangebote und Bildungsakteure koordinieren,
- d) datenbasiert arbeiten.

4. Zählt die Koordination zivilgesellschaftlicher Akteure (beispielsweise Stiftungen, ehrenamtlich organisierte Initiativen, Vereine, Verbände u.a.) zu den Aufgaben der Koordinatorin / des Koordinators?

Antwort: Ja. Die Angebote von organisierten Akteuren und Initiativen der Zivilgesellschaft sollen systematisch in die kommunalen Planungen und Aktivitäten eingebunden werden.

5. Soll das Vorhaben der Kommune die Aktivitäten im Land (z.B. Bildungsregionen) berücksichtigen?

Antwort: Ja, die Vorhabenbeschreibung der Kommune soll bestehende Programme, Projekte, Ressourcen und Netzwerke berücksichtigen. Ziel der Förderrichtlinie ist es, die Kräfte zu bündeln und gemeinsam die Koordinierung und Steuerung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte voranzutreiben. Dazu sind die Zusammenarbeit und die Verzahnung sowie die Aufgaben- und Arbeitsteilung mit den durch das Land geförderten Beschäftigten und Initiativen in der Vorhabenbeschreibung darzustellen.

Unterstützung durch die „Transferagenturen Kommunales Bildungsmanagement“ und das „Netzwerk Stiftungen und Bildung“

1. Ist die Zusammenarbeit mit einer „Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement“ Voraussetzung für die Förderung?

Antwort: Nein. Jedoch können die Transferagenturen die am Förderprogramm teilnehmenden Kommunen beim Auf- und Ausbau eines datenbasierten Bildungsmanagements unterstützen. Sie bieten den an der Transferinitiative teilnehmenden Kommunen Beratung, kontinuierliche Prozessbegleitung sowie kostenlose Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Nähere Informationen zum Angebot der Transferagenturen zur Unterstützung von Kommunen sind auf der Seite www.transferagenturen.de erhältlich.

2. Ist die Teilnahme am Programm „Bildung integriert“ Voraussetzung für eine Förderung?

Antwort: Nein. Die Teilnahme an anderen Programmen ist keine Voraussetzung für die Förderung der „Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neugewanderte“. In der Vorhabenbeschreibung sind jedoch bestehende Aktivitäten der Kommune im datenbasierten kommunalen Bildungsmanagement und eine Verzahnung mit den geplanten Arbeiten der „Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ darzustellen.

3. Welche Unterstützungsleistungen bietet das „Netzwerk Stiftungen und Bildung“?

Antwort: Die Koordinierungsstelle des „Netzwerks Stiftungen und Bildung“ (www.netzwerk-stiftungen-bildung.de) des Bundesverbandes deutscher Stiftungen begleitet die Arbeit der Transferagenturen als wichtiger Partner, indem sie lokal agierende Stiftungen als institutionalisierte Vertreterinnen der Zivilgesellschaft und Kommunen bei ihrer Kooperation für ein kommunales Bildungsmanagement mit Know-How unterstützt.